



**MASTRA e.V. – Förderverein Mannheimer Strandbad**

co/Gisela Korn-Pernikas, Fischerstr. 54, 68199 Mannheim, Tel.: 0621/ 816183, [info@strandbad-mannheim.de](mailto:info@strandbad-mannheim.de)

Oberbürgermeister  
Dr. Peter Kurz  
E5  
68159 Mannheim

Mannheim, den 26.10.2016

## **Badeverbot am Strandbad**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Kurz,

hiermit stelle ich namens des von mir vertretenen Vereins den

### **Antrag**

**das im Jahre 1978 verhängte Badeverbot für das Mannheimer Strandbad aufzuheben.**

Zur **Begründung**

trage ich vor:

Gem. § 20 WG ist der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden vorbehaltlich einer Regelung auf Grund von § 21 Abs.2. und des § 39 Abs.2 als Gemeingebrauch jedermann gestattet. Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann danach nur aus den in §21 Abs.2 Nr.1 genannten Gründen verboten werden. Im Jahre 1978 geschah dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, weil das Wasser des Rheins mit

gesundheitsgefährdenden Schadstoffen belastet war. Diese Voraussetzung ist zwischenzeitlich entfallen. Die von uns in Auftrag gegebenen Messungen des Labors Limbach Analytik GmbH haben eine Wasserqualität ergeben, die deutlich besser ist, als das, was die Badegewässerverordnung vom 16.1.2008 vorschreibt.

Zum

### **Beweis**

lege ich den Bericht des Labors über die am 15.9.2016 entnommene Probe vor.

Damit steht fest, dass die Wasserqualität nicht zur Rechtfertigung der Fortdauer des Badeverbots herangezogen werden kann. Die von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 12.8.2016 angesprochenen „nicht gänzlich auszuschließenden“ Veränderungen können nur dann relevant sein, wenn zuvor der Istzustand ermittelt worden ist. Sie können nach den derzeitigen Erkenntnissen auf keinen Fall ein Ausmaß erreichen, dass die Grenzwerte der einschlägigen Verordnung überschritten werden. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, so kann das Verbot selbstverständlich erneuert werden. Rein vorbeugend ist dies nicht möglich.

Auch die anderen zur Rechtfertigung des Verbots angeführten Gründe greifen nicht.

Dies gilt zunächst für „die Sogwirkung durch den Schiffsverkehr“. Die von diesem einzuhaltende Fahrinne befindet sich in so großer Entfernung von dem für das Baden geeigneten und durch Bojen oder Ähnliches zu kennzeichnenden Uferstreifen, dass von einer „Sogwirkung“-so es eine solche überhaupt gibt- keine Gefährdung für die Schwimmer ausgehen kann. Fast abwegig ist die von einem Neckarauer Bezirksbeirat aufgestellte Behauptung, die Schifffahrt sei seit Einrichtung des Strandbads in den Zwanzigerjahren gefährlicher geworden. Das Gegenteil ist richtig. Von den damals und bis in die sechziger Jahre eingesetzten, von Raddampfern gezogenen, mit Stahltauen verbundenen Schleppverbänden gingen wesentlich größere Gefahren für Schwimmer im Rhein aus, als dies heute der Fall ist. Hinzukommt, dass die heute auf dem Rhein verkehrenden Schiffe bauartbedingt wesentlich geringere Wasserbewegungen verursachen, als dies früher der Fall war.

Etwaige Gefährdungen durch „ufernahe Freizeitaktivitäten(Jetski)“ einiger Weniger können im Interesse der Vielzahl der Badbenutzer verboten werden, zumal da sie nicht unbedingt im Uferbereich ausgeübt werden müssen.

Eine „Strudelbildung“, wenn diese in dem für das Baden in Betracht kommenden ufernahem Flachwasserbereich überhaupt möglich ist, kann allenfalls so unbedeutend sein, dass durch sie keine Schwimmer gefährdet werden. Den diesbezüglichen Bekundungen der Herren von der DLRG kommt angesichts der Tatsache, dass sie am Strandbad seit Jahrzehnten keinen Dienst mehr tun, keine Überzeugungskraft zu.

Baden ist in der Tat gefährlich. In diesem Jahr gab es so viele Badetote, wie noch nie (FAZ vom 9.9.2016). Allerdings passierten die meisten Unfälle in unbewachten Binnengewässern, also auch in Badeseen. Auch in Mannheim haben sich in den letzten Jahren in sämtlichen Bädern tödliche Unfälle ereignet. So unter anderem auch im Stollenwörthweiher. Gleichwohl ist dort das Baden nach wie vor erlaubt. Auch bundesweit ist noch niemand auf die Idee verfallen, das Baden wegen der damit verbundenen Gefahren generell zu verbieten. Die Stadt Mannheim übernimmt hier-jedenfalls was das Strandbad anbelangt-eine Vorreiterrolle.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es entgegen Ihrer Auffassung und Ihrer mit der Angelegenheit befassten Dienststellen derzeit keine Rechtsgrundlage für die Einschränkung des Gemeingebrauchs und die Aufrechterhaltung des Badeverbots im Mannheimer Strandbad gibt. Die Stadt soll kein Schwimmbad einrichten, sondern die vom Gesetz gewährte Bademöglichkeit wieder herstellen. Daraus kann sich keine irgendwie geartete Haftung ergeben.

Sollte die Stadt -wider Erwarten- an ihrem gegenteiligen Standpunkt festhalten, so bitte ich um Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids, damit diese Entscheidung einer aufsichtsbehördlichen und ggf. auch verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann.

Mit freundlichem Gruss

Gisela Korn-Pernikas

Anlage  
Prüfergebnis Wasserqualität